

**SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG  
DES STADTARCHIVS BAD REICHENHALL  
(STADTARCHIV-GEBÜHRENSATZUNG)  
VOM 17.06.2009**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs.1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzungsantrag stellt oder die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Benutzungsgebühren und Auslagen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung einer Fachkraft 25,00 € je Halbstunde Zeitaufwand. Jede angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet.
- (2) Für die Anfertigung und Bearbeitung von Lichtbildaufnahmen, Kopierarbeiten und anderen Reproduktionen werden zusätzlich Gebühren erhoben. Sie betragen:

- für eine Kopie DIN A4	0,50 €
- für eine Kopie DIN A3	1,00 €
- für die Herstellung einer Digitalaufnahme	5,00 €
- für die Herstellung eines Digitalscans	5,00 €

## Stadtarchiv-Gebührensatzung 3/7

- Brennen von Dateien auf eine CD 1,00 €
- Brennen von Dateien auf eine DVD 1,50 €

(3) Für die Veröffentlichung von Reproduktionen von im Archiv verwahrten Archivalien betragen die Gebühren je Abbildung

1. in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, vergleichbaren Druckerzeugnissen oder auf elektronischen/digitalen Datenträgern  
schwarz-weiß 25,00 €  
Farbe 50,00 €
2. in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten, sofern nicht zur Benutzung für Werbezwecke  
schwarz-weiß 50,00 €  
Farbe 100,00 €
3. zu Werbezwecken  
schwarz-weiß 100,00 €  
Farbe 200,00 €

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 werden für die beim Standesamt aufbewahrten Personenstandsbücher und Sammelakten, soweit sie nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 des Personenstandsgesetzes genannten Fristen nicht mehr fortzuführen sind, folgende Gebühren erhoben:

1. Erteilung einer beglaubigten Ablichtung aus den Geburten-, Heirats- oder Sterbebüchern 10,00 €
2. Erteilung einer Auskunft aus oder Gewährung der Einsicht in  
ein Personenstandsbuch 7,00 €  
eine Sammelakte 10,00 €

Ist bei einer Tätigkeit nach Nr. 1 oder 2 das Suchen eines Eintrages oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um 5,00 bis 100,00 €.

Aus den in Nr. 1 genannten Personenstandsbüchern werden nur beglaubigte Ablichtungen erstellt.

(5) Neben den Gebühren nach Abs. 1 bis 4 werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren und die Versandkosten (z.B. für Verpackung und Versicherung),
2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 4  
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, schulische, journalistische und heimatkundliche Zwecke,
2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden sowie Gemeindeverbände der Bundesrepublik Deutschland,
3. für rechtliche Forschungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
4. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung,
5. von Archivgut durch öffentliche Stellen oder Privatpersonen, die dieses Archivgut abgegeben haben.

(2) Gebühren nach § 3 können erlassen werden, wenn die Benutzung und Veröffentlichung im Besonderen städtischen Interesse liegt. Die Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister auf Antrag.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 5  
Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Beschluss des Stadtrats: 16.06.09**  
**Bekanntmachung: 23.06. 09**  
**(ABL. Nr 25)**